



Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2024

Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat in ihrer Sitzung am 16.10.2024 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ beschlossen. Diese genehmigungspflichtige Änderungssatzung ist gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt zu machen, was ich hiermit für die Bekanntmachung im Internet am 20.12.2024 anordne.

Neuruppin, 28.11.2024

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse vom 21.09.2022

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in ihrer Sitzung am 16.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 21.09.2022, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet vom 14.10.2022, beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 21.09.2022 (Amtliche Bekanntmachung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.10.2022), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Verbandsmitglieder nur für einzelne Ortsteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend.“

2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Dazu gehören:

a) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung über 4.000 bis 10.000 Euro, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;

c) Erlass von Forderungen über 500 bis 2.500 Euro.“

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist

Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter; sie hat sich mit dem Ausschuss abzustimmen. Sie ist ferner zuständig für:

- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung bis 4.000 Euro, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;
- b) Erlass von Forderungen bis 500 Euro;
- c) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen bis 500.000 Euro brutto im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

4. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Ort

Breddin

Dreetz

Gumtow (für die Ortsteile Barenthin, Dannenwalde, Demerthin, Döllen, Görike, Granzow, Gumtow, Kolrep, Kunow, Schönebeck, Schönhagen, Vehlin, Vehlow und Wutike)

Kyritz

Neustadt (Dosse)

Sieversdorf-Hohenofen

Stüdenitz-Schönermark (Ortsteil Stüdenitz nur für den Aufgabenbereich Abwasser)

Wusterhausen/Dosse

Zernitz-Lohm“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 16.10.2024

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsleitung